

**Vereinbarung über das Pauschalbudget
der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz
(„Pauschalvereinbarung PflBG Schulen“)
für die Jahre 2024 und 2025**

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

- als zuständige Behörde des Landes -

2. die AOK Baden-Württemberg,

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

10. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

11. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

12. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

13. der Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

14. der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

15. der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

16. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
 17. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
 18. das Evangelische Schulwerk in Württemberg für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Schulwerke in Baden-Württemberg
 19. die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart
 20. der Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e.V.
 21. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
 22. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
 23. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
 24. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.
 25. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen auf Landesebene -**

das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wie folgt:

§ 1 Fortschreibung der Pauschalen für das Jahr 2024

Die Pauschalen für die Pflegeschulen werden inklusive durchgeführter Basisberichtigung gem. § 3 der Pauschalenvereinbarung für die Jahre 2022 und 2023 gegenüber den im Jahr 2023 geltenden Pauschalen mit einer Kostensteigerungsrate in Höhe von 6,30 % fortgeschrieben.

Damit sind die Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen je Schülerin und je Schüler im Jahr 2024 je nach Schulgröße und Lehrer-Schüler-Verhältnis wie folgt bemessen:

Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Ver- hältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Ver- hältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Ver- hältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Ver- hältnis ≥ 1:18,5
10.744,33 EUR*	10.113,09 EUR	11.024,13 EUR*	10.236,73 EUR

* Die Pauschale ist auf der Basis eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses von 1:16 kalkuliert.

§ 2 Fortschreibung der Pauschalen für das Jahr 2025

Die Pauschalen werden für das Jahr 2025 mit einer Kostensteigerungsrate in Höhe von 3,35 % fortgeschrieben.

Die Pauschalen 2025 sind je Schülerin und je Schüler je nach Schulgröße und Lehrer-Schüler-Verhältnis wie folgt bemessen:

Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Ver- hältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Ver- hältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Ver- hältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Ver- hältnis ≥ 1:18,5
11.104,27 EUR	10.451,88 EUR	11.393,44 EUR	10.579,66 EUR

§ 3 Berücksichtigung der tatsächlichen Personal- und Sachkostenentwicklung („Basisberichtigung“) und Kompensation

- 1) Zur Berechnung der Personalkostenentwicklung wird der TVöD (VKA) als Leittarif zugrunde gelegt. In der Verhandlung zu den Pauschalen für das Jahr 2026 wird im Rahmen einer Basisberichtigung ein Abgleich zwischen der Tarifannahme für das Jahr 2025 (3,0 % zum 01.03.2025) und dem tatsächlichen Tarifabschluss des Jahres 2025 vorgenommen. Eine etwaige Differenz wird bei der Pauschalenfortschreibung in den folgenden Jahren berücksichtigt. Darüber hinaus wird als Kompensation etwaiger Über- oder Unterzahlungen im Jahr 2025 ein Kompensationsbetrag ermittelt, welcher der Pauschale 2026 zugerechnet, jedoch für die Fortschreibung nach 2027 nicht berücksichtigt wird.
- 2) In der Verhandlung zu den Pauschalen für das Jahr 2026 wird im Rahmen einer Basisberichtigung ein Abgleich zwischen der vereinbarten Sachkostenentwicklung und der tatsächlichen Sachkostenentwicklung im letzten Vereinbarungszeitraum vorgenommen. Hierzu wird für die Jahre 2024 und 2025 jeweils die Differenz zwischen 2,67 % und für 2024 dem Verbraucherpreisindex für Deutschland gemäß destatis sowie für 2025 den Veröffentlichungen der Wirtschaftsforschungsinstitute zum Verbraucherpreisindex aus dem Jahr 2025 gebildet. Eine etwaige Differenz wird bei der Pauschalenfortschreibung in den folgenden Jahren berücksichtigt. Darüber hinaus wird als Kompensation etwaiger Über- oder Unterzahlungen in den Jahren 2024 und 2025 ein Kompensationsbetrag ermittelt, welcher der Pauschale 2026 zugerechnet, jedoch für die Fortschreibung nach 2027 nicht berücksichtigt wird.

§ 4 Differenzierung der Pauschale

Die Differenzierung der Pauschalen gemäß § 4 PflAFinV erfolgt nach der Schulgröße, dem Lehrer-Schüler-Verhältnis sowie dem Grad der Master-Akademisierung der Lehrkräfte. Dies liegt in den unterschiedlich hohen Kosten begründet, die je nach Schulgröße, nach Anzahl der Lehrkräfte im Verhältnis zur Schülerzahl sowie nach Qualifizierungsgrad der Lehrkräfte entstehen.

Maßgeblich für die Ermittlung der schulindividuellen Pauschale sind (außer bei öffentlichen Schulen) die im Jahresabschlussprüfernachweis testierten Angaben zur Anzahl und zum Akademisierungsgrad der Lehrkräfte.

Maßgeblich für die Festsetzung des Ausbildungsbudgets ist § 8 in Verbindung mit § 5 PflAFinV. Die berücksichtigungsfähige Schülerzahl ändert sich gemäß § 14 Abs. 2 PflAFinV nach dem Meldezeitpunkt vier Wochen nach Unterrichtsbeginn nicht mehr. Die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen gemäß § 16 PflAFinV wird auf Basis der Angaben zum Meldezeitpunkt vier Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt.

a) Differenzierung nach der Schulgröße

Zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets ist die Schülerzahl maßgeblich, die der Meldung gemäß § 5 PflAFinV zugrunde liegt. Hierbei wird gemäß den §§ 1 und 2 zwischen Pflegeschulen mit bis zu 60 Schülern und Pflegeschulen mit mehr als 60 Schülern unterschieden.

Die für die Abrechnung erforderliche Schulgröße wird anhand der Schülerzahl zum Meldezeitpunkt vier Wochen nach Unterrichtsbeginn ermittelt.

b) Differenzierung nach dem Lehrer-Schüler-Verhältnis

Pflegeschulen mit mehr als 60 Schülern und einem Lehrer-Schüler-Verhältnis schlechter oder gleich 1:18 sowie Pflegeschulen mit bis zu 60 Schülern und einem Lehrer-Schüler-Verhältnis schlechter oder gleich 1:18,5 erhalten je Schülerin und Schüler eine differenzierte, geringere Pauschale gemäß den §§ 1 und 2.

Die Differenzierung erfolgt bei der Festsetzung des Ausbildungsbudgets auf Basis der Selbsteinschätzung der Pflegeschule anhand der in Abs. 1 genannten Kriterien zum 15.06. des Festsetzungsjahres. Bei der Abrechnung werden bei den Schülern die Angaben zu den in Abs. 1 genannten Kriterien zum Meldezeitpunkt vier Wochen nach Unterrichtsbeginn, bei den Lehrkräften werden die schuljahresdurchschnittlichen Vollzeitäquivalente zugrunde gelegt.

Die Schulleitung ist nur in dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit gemäß PflBG im Testat zu berücksichtigen. Sofern Lehrkräfte Schulleitungsaufgaben übernehmen, sind diese anteilig abzugrenzen. Lehrpersonal, welches nicht für die Ausbildung gemäß PflBG eingesetzt wird, ist ebenfalls abzugrenzen. Anteilige Freistellungszeiten ohne Lehrverpflichtung, ohne Entgelt- bzw. Bezügezahlung oder auch fortlaufende Vergütungen zum Zweck eines Studiums, sind nicht berücksichtigungsfähig.

c) Differenzierung nach dem Akademisierungsgrad der Lehrkräfte

Der Pauschalanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte bemisst sich wie folgt:

Jahr	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Ver- hältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Ver- hältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Ver- hältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Ver- hältnis ≥ 1:18,5
2024	6.473,89 EUR	5.754,57 EUR	6.473,89 EUR	5.599,04 EUR
2025	6.701,77 EUR	5.957,13 EUR	6.701,77 EUR	5.796,13 EUR

Zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets wird für den Anteil an Lehrkräften gemäß § 3b, welcher keinen Masterabschluss hat und sich auch nicht in einem bis zu vier Jahre dauernden Masterstudien-gang befindet, ein Abschlag in Höhe von 10 % am Pauschalanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte vorgenommen. Dieser wird anhand der Meldung der Pflegeschulen gemäß § 5 PflAFinV be-rechnet. Abschlagsberechnung: Pauschalanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte * prozentua-ler Anteil der nicht als master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte an den Lehrkräften insgesamt * 10 %. Der daraus resultierende Betrag wird von der Gesamtpauschale zum Abzug gebracht.

Die Abrechnung wird auf Basis der testierten Meldung zu den Lehrkräften mit Master-Abschluss in-klusive der Lehrkräfte in einem Master-Studium durchgeführt.

§ 5 Finanzierung kleiner Klassen aufgrund der Wahrnehmung des Wahlrechts gemäß § 59 PflBG

(1) Unwirtschaftliche Klassen:

Aufgrund der Wahrnehmung des Wahlrechts gemäß § 59 PflBG kann es im 3. Ausbildungsjahr zur Bil-dung unwirtschaftlicher Klassengrößen mit bis zu 16 Schülern kommen. Je Schule wird maximal eine solche Klasse gemäß den folgenden Maßgaben dann finanziert, wenn sie 6 bis 16 Schüler groß ist.

(2) Finanzierungsumfang

Bei den in Abs. 1 genannten Klassen werden zuzüglich zu den Pauschalen für die namentlich gemel-deteten Schüler die nicht besetzten, testierten (außer bei öffentlichen Schulen) Schulplätze bis zu einer Klassengröße von 16 Schülern gemäß Abs. 3 finanziert.

(3) Finanzierungshöhe

Die Höhe der Finanzierung gemäß Abs. 2 wird schulindividuell bemessen und umfasst je nicht besetz-tem Platz den Pauschalanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte gemäß § 4c der Vereinbarung über das Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz entsprechend dem Akademisierungsgrad der Schule.

(4) Voraussetzungen

Voraussetzung für die Finanzierung gem. Abs. 2 ist, dass

1. die Pflegeschule maximal bis zu 80 Schüler groß ist und
2. in einer Fahrdistanz von 20 Km keine Pflegeschule mit gleicher Spezialisierung gemäß § 59 PflBG (im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeit-pflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege) liegt.

§ 6 Anpassung und Kündigung

Gemäß § 30 Abs. 3 PfIBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen alle zwei Jahre anzupassen. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine zwischen den Vertragsparteien abgestimmte wirksame Regelung treten, die der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.